



S T A T U T E N

Stand Juni 2013

STATUTEN DES SKI-CLUB

SCHWARZENBURG

I. NAME UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Ski-Club Schwarzenburg (SCS) besteht in Schwarzenburg ein am 4. November 1933 gegründeter Verein, welcher die Pflege und Förderung der verschiedenen Schneesportarten bezweckt.

Er sucht dies zu erreichen durch:

- a) Durchführung von Touren, Wettkämpfen und Kursen
- b) Behandlung schneesporttechnischer Fragen
- c) Betrieb und Unterhalt der Clubeigenen Skihütte
- d) Heranbildung der Jugend zum Schneesport
- e) Durchführung von polysportiven Anlässen
- f) Pflege der Kameradschaft

Er ist Mitglied des schweizerischen Verbandes (Swiss-Ski) und des regionalen Verbandes Schneesport Mittelland (SSM).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)
- a) Gönnern

Art. 2a

Die Aktivmitgliedschaft kann nach Vollendung der gesetzlichen Schulpflicht erworben werden. Die Anmeldung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Jedes Aktiv- und Passivmitglied wird durch seine Aufnahme im SCS Mitglied von Swiss-Ski und des SSM und wird diesen dadurch beitragspflichtig.

Der SCS unterscheidet:

- Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan
- Aktivmitglieder Kat. B ohne das Verbandsorgan (.B. Ehepartner eines Aktivmitgliedes Kat. A)
- Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an Swiss-Ski und SSM mit bezeichnetem Stammclub

Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junior-/ Innen bezeichnet.

2b

Zu Ehrenmitgliedern können Frauen und Männer ernannt werden, welche sich um den Club oder um das Schneesportwesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, haben jedoch keine finanziellen Verpflichtungen.

2c

Zu Veteranen des SCS werden diejenigen Mitglieder ernannt, welche dem Club während 25 Jahren als Aktivmitglieder angehört haben. Zugleich werden sie zum Swiss-Ski-Veteranen ernannt. Als solche haben sie das Anrecht auf das Swiss-Ski-Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.

Zu Freimitgliedern des Swiss-Ski werden Aktivmitglieder, welche dem Swiss-Ski während 40 Jahren angehört haben. Als solche haben sie Anrecht auf das Swiss-Ski-Abzeichen mit Goldrand, das von Swiss-Ski gestiftet wird.

2d

Personen oder Firmen, die sich für die Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme. In der Hütte stehen ihnen die gleichen Rechte zu wie den Swiss-Ski-Mitgliedern.

2e

Mitglieder der JO können schulpflichtige Kinder werden. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem Swiss-Ski keinen Beitrag.

2f

Der SCS unterhält eine eigene Gönnerorganisation ohne Mitgliedschaft des Swiss-Ski, Gönner sind Personen und Firmen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht. In der Hütte stehen ihnen die gleichen Rechte zu wie den Passivmitgliedern.

Art. 3

Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand vor der Hauptversammlung schriftlich zu melden. Mitglieder, welche den Interessen des Clubs in grober Weise zuwiderhandeln, oder ihre finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllen, können aus dem Club ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen des Clubs. Austretende oder Ausgeschlossene sind dem Club für allfällige Rückstände haftbar. Namentlich entbinden weder Austritt noch Ausschluss von der Beitragspflicht für das begonnene Vereinsjahr.

III. III. ORGANISATION

Art. 4

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und dauert bis 30. April.

Art. 5

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die Hauptversammlung findet ordentlicher Weise alljährlich im zweiten Quartal statt.

Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte
3. Mutationen (Eintritte und Austritte)
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budget
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Hüttentaxen
7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Tätigkeitsprogramm
10. Verschiedenes

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern einberufen.

Art. 7

Die Einladungen zur Hauptversammlung haben vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung müssen schriftlich bis am 31. März an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 8

Sofern die Hauptversammlung ordnungsgemäss einberufen wurde, ist diese in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Sowohl für Wahlen wie für Abstimmungen gilt das einfache Mehr; für Statutenänderungen und Ausschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Folgende Funktionen werden vom Vorstand ausgeübt:

- a) Präsident (in)
- b) Vizepräsident (in)
- c) Sekretär (in)
- d) Kassier (in)
- e) Chef (in) Alpin
- f) Chef (in) Snowboard
- g) Chef (in) Nordisch
- h) Tourenleiter (in)
- i) JO-Leiter (in)
- j) Chef (in) Hütte
- k) Chef (in) Technische Koordination
- l) Chef (in) Kommunikation
- m) Chef (in) Breitensport
- n) Beisitzer (in)

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter übernehmen. Der Präsident hat Stimm- und Stichentscheid. Der Vizepräsident wird von der Hauptversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

Art. 11

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, bereitet die Anlässe und Versammlungen vor und bestimmt die Abgeordneten an die Tagungen der Verbände (SSM und Swiss-Ski)..

Art. 12

Der Präsident leitet die Geschäfte und vertritt den Club nach innen und aussen. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Der Sekretär führt das Protokoll und die Mitgliederkontrolle, besorgt die schriftlichen Arbeiten und Mutationen. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für die gesamte Abrechnung. Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Für jede Funktion im Vorstand besteht ein Pflichtenheft.

Art. 13

Als Rechnungsrevisoren werden zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt und zwar in dem Sinne, dass jedes Jahr ein Revisor für die erwähnte Amtsdauer ernannt wird. Die Revisoren sind für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wiederwählbar.

IV. IV. FINANZIELLES

Art. 14

Die ordentlichen Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Ergebnis der Veranstaltungen
- c) Hüttentaxen
- d) allfälligen Zuwendungen
- e) Gönnerbeiträgen

Art. 15

Die Mitgliederbeiträge bestehen aus dem eigentlichen Clubbeitrag sowie den Beiträgen für S die Verbände (SSM und Swiss-Ski). Sie müssen jeweils bis Ende Dezember einbezahlt werden. Der Vorstand kann den Clubbeitrag in begründeten Fällen vorübergehend ermässigen oder erlassen.

Art. 16

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. SCS Mitglieder, welche ein Funktionärsmandat in einem der Verbände SSM oder Swiss-Ski ausüben, bezahlen ebenfalls keinen Jahresbeitrag.

Art. 17

Über allfällige Zuwendungen beschliesst der Vorstand, sofern diese nicht zweckgebunden sind.

Art. 18

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.-- zu beschliessen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 20

Der Club wird rechtlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 21

Der Club kann nicht aufgelöst werden, solange zehn Aktivmitglieder sich verpflichten, denselben weiterzuführen. Bei Auflösung geht dessen Vermögen und Inventar an das Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg über mit der Bestimmung, beides während fünf Jahren einem Club zur Verfügung zu halten, der sich in Schwarzenburg unter dem gleichen Namen gründen könnte. Erfolgt innert dieser Zeit keine solche Gründung, so soll die erwähnte Amtsstelle Vermögen und Inventar im skisportlichen Interesse unseres Amtes verwenden.

Art. 22

Diese Statuten sind von der heutigen Hauptversammlung angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 8. Juni 2001.

Schwarzenburg, 28. Juni 2013

SKI - CLUB SCHWARZENBURG

Der Präsident

Die Sekretärin

Riesen Stefan

Schmutz Nathalie

